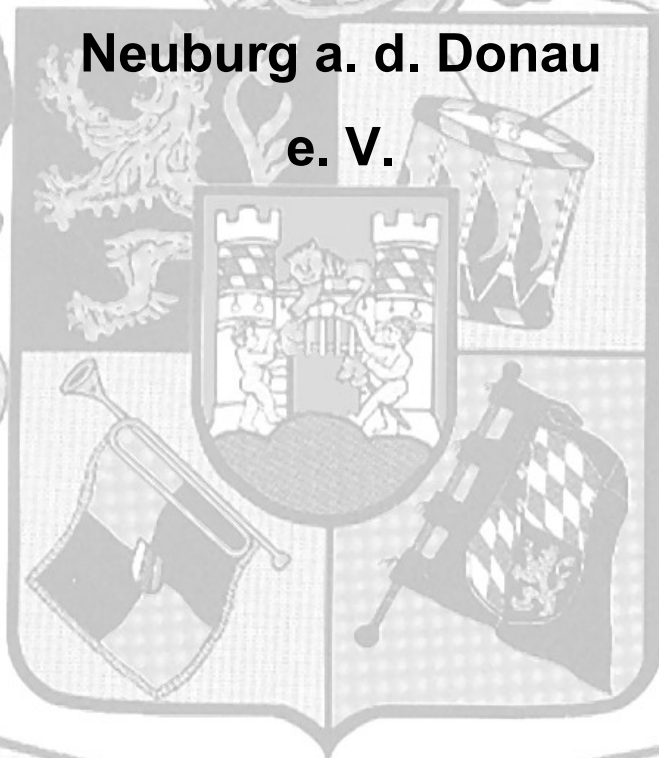


Handbuch

Fanfarenzug „Ottheinrich“

Neuburg a. d. Donau

e. V.



*Fanfarenzug Ottheinrich
Neuburg an der Donau*

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Gemeinschafts- und Verhaltenskodex
3. Instrumente und Gewänder im Fanfarenzug
4. Aktives Mitglied im Fanfarenzug
5. Ausbildung und Aufnahmeprüfung
6. Passives Mitglied im Fanfarenzug
7. Auftritte, Ständchen, Abordnungen
8. Ehrungen
9. Datenschutz
10. Regelung des Geschäftsbetriebes
11. Finanzordnung
12. Zuwiderhandlungen
13. Handbuchänderungen
14. Schlusswort

1.

Geltungsbereich

(1)

Zur Regelung des Vereinslebens und interner Abläufe, hat sich der Verein ein „Handbuch“ gegeben.

(2)

Das Handbuch ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3)

Mit seinem Beitritt erkennt jedes Mitglied dieses Handbuch an.

2.

Gemeinschafts- und Verhaltenskodex

(1)

Die Vereinsmitglieder fühlen sich gleichermaßen dem Vereinszweck verpflichtet. Kameradschaftliches Verhalten, Hilfsbereitschaft, Offenheit, Toleranz, gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme sind selbstverständlich. Die Mitglieder bringen sich in das Vereinsleben ein, unterstützen die Vereinsorgane und sonstige Gremien, beteiligen sich an Gemeinschaftsveranstaltungen und deren Gestaltung und verpflichten sich im festgesetzten Rahmen zur Teilnahme am Proben- und Auftrittsbetrieb und an Arbeitseinsätzen.

(2)

Der „Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg a. d. Donau e. V.“ ist ein Repräsentant der Stadt Neuburg a. d. Donau, ihrer Bürger und ihrer Geschichte. Jedes Mitglied hat sich der damit verbundenen besonderen Verantwortung bewusst zu sein und verpflichtet sich, sein Verhalten, in jeder auf den Verein rückschließbaren Hinsicht, darauf auszurichten. Auf Auftritten, Ständchen, Abordnungen, einschließlich Hin- und Rückreise und auf evtl. Freizeiten während der Engagements, ist neben einem stets angemessenen und anständigen Verhalten insbesondere auf pünktliches Erscheinen, Einhaltung der Anzugsbestimmungen und der Konzert- und

Marschordnung sowie auf uneingeschränktem Erhalt der Spiel- und Auftrittsfähigkeit und kameradschaftlichen Umgang zu achten.

(3)

Mitglieder, die vereinseigene Instrumente, Noten, Gewänder, sonstige Gerätschaften oder ähnliche Gegenstände im Besitz haben, sind verpflichtet, sorgsam und sachgerecht mit diesem Vereinsinventar umzugehen. Dies gilt auch für Gegenstände die der Verein seinerseits bei Dritten geliehen oder gemietet hat. Ohne Zustimmung des Vorstands darf Vereinseigentum nicht zu vereinsfremden oder privaten Zwecken benutzt werden. Bei grob fahrlässigem oder auch nur fahrlässigem Umgang mit solchen Gegenständen kann bei Beschädigung oder Verlust der Verein Ersatz der Reparaturkosten bzw. des jeweiligen Zeitwertes verlangen. Über die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz entscheidet der Vorstand. Gehen überlassene Gegenstände verloren oder werden sie beschädigt, so ist dies umgehend dem Vorstand oder einem zuständigen Beauftragten zu melden. Dieser leitet dann die für Reparatur oder Ersatz erforderlichen Schritte ein. Eigenmächtige Reparaturaufträge oder Eigenreparaturen sind nicht statthaft. Aus unbeauftragten oder unsachgemäßen Reparaturen und Ausbesserungen entstandene Schäden werden in Rechnung gestellt. Alle vom Verein überlassenen Gegenstände sind auf Aufforderung durch den Vorstand oder den jeweils Beauftragten unverzüglich zurück zu geben.

(4)

Ohne Zustimmung des Vorstands dürfen Noten und Schwungfolgen aus dem Repertoire des Vereins nicht Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben oder zu diesem Zweck vervielfältigt werden. Dies gilt auch für die Weitergabe, Zugänglichmachung und Vervielfältigung auf elektronischem Wege.

3.

Instrumente und Gewänder im Fanfarenzug

(1)

Die im Fanfarenzug verwendeten Musikinstrumente sind ausschließlich Naturtrompeten in Es-Dur (Fanfaren) und Landsknechtstrommeln. Sofern wirtschaftlich möglich und vertretbar, können aktiven Mitgliedern Instrumente oder

Instrumententeile vom Verein zur Verfügung gestellt werden. Dies kann mit Leihgebühren verbunden werden. Mundstücke und Trommelstecken sind grundsätzlich selbst zu beschaffen.

(2)

Die bei Auftritten zu tragenden Gewänder des Fanfarenzug „Ottheinrich“ sind nach Vorlagen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts gefertigt und haben Trachtencharakter. Sie haben dem vom Vorstand festgelegten einheitlichen Grundcharakter des Fanfarenzugs sowie der von ihm beschlossenen Machart zu entsprechen und sind vor Fertigung, Veränderung und Anschaffung von ihm zu genehmigen. Sofern wirtschaftlich möglich und vertretbar, können aktiven Mitgliedern Gewänder oder Gewandteile, ausgenommen Strümpfe und Schuhe, vom Verein zur Verfügung gestellt werden. Dies kann mit Leihgebühren verbunden werden.

(3)

Das Fanfarenzuggewand besteht aus

- Barett mit Federschmuck,
- Hemd (weiß),
- Wams,
- Kniehose bzw. Strumpfhose,
- zur Kniehose Strümpfe (Bläser schwarz/links, gelb/rechts, Trommler grün/links, rot/rechts, Fahنشwinger schwarz),
- Lederschuhe (in der festgelegten Machart),
- Ledergürtel mit Schnalle und historischen Accessoires wie Gürteltasche(n), Lederbeutel, Trinkbecher, bei Fahنشwingern bunte Tücher,
- evtl. Messer/Dolch (soweit nach dem WaffG zulässig) als Gewandbestandteil und Gebrauchsgegenstand.

4.

Aktives Mitglied im Fanfarenzug

(1)

Aktives Mitglied im „Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg a. d. Donau e. V.“ ist, wer berechtigt ist, als Bläser, Trommler oder Fahنشwinger musikalisch-künstlerisch

an Darbietungen im Sinne dieses Handbuchs mitzuwirken. Über die Berechtigung entscheidet der Vorstand. Er kann Auflagen festlegen.

(2)

Aktives Mitglied kann nur werden, wer als ordentliches Mitglied im Sinne der Satzung eine Aufnahmeprüfung zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Grundbefähigung erfolgreich abgelegt und aufgrund vorliegender Eignung, Befähigung und Leistung die Zusage des Vorstands zur Aufnahme in die aktive Mannschaft und damit grundsätzlich zur Teilnahme an musikalisch/künstlerischen Darbietungen des Vereins erhalten hat.

(3)

Aktive Mitglieder sind zur regelmäßigen und intensiven Teilnahme am Probenbetrieb verpflichtet. Der Vorstand kann Aufzeichnungen über die Probenbeteiligung aktiver Mitglieder führen und Mindestbeteiligungsquoten festlegen. Zudem haben aktive Mitglieder die Beherrschung ihres Instrumentes sowie des aktuellen Repertoires ständig gegenüber dem Musikalischen Leiter nach zu weisen. Bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, kann der Musikalische Leiter das Mitglied ganz oder teilweise von der Teilnahme an Auftritten ausschließen oder der Vorstand die aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln.

(4)

Sofern und soweit der Musikalische Leiter zustimmt, sind aktive Mitglieder zur musikalisch/künstlerischen Teilnahme an Auftritten berechtigt und auch verpflichtet. Bemüht sich das aktive Mitglied nicht um eine regelmäßige Teilnahme an Auftritten, so kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln. Der Vorstand kann Aufzeichnungen über die Auftrittsbeteiligung führen und Mindestbeteiligungsquoten festlegen.

(5)

Aktive Mitglieder können eine vorübergehende Freistellung vom Proben- und/oder Auftrittsbetrieb beim Vorstand beantragen. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe von Anlass und voraussichtlicher Dauer zu erfolgen. Eine Verlängerung der Freistellung über den ursprünglich angezeigten Zeitraum hinaus ist auf erneuten Antrag möglich. Die Freistellung kann jedoch längstens für sechs Monate bewilligt werden. Ist bereits bei der Antragstellung absehbar, dass die Freistellung länger als

drei Monate dauern wird oder überschreitet eine bewilligte Freistellung die Dauer von drei Monaten, sind Gewänder, Instrumente, Noten und alle sonstigen überlassenen Gegenstände in einwandfreiem Zustand, gereinigt und geputzt, beim Vorstand oder einem entsprechend Beauftragten unaufgefordert abzugeben. Andernfalls wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Nimmt das Mitglied nach Ablauf der bewilligten Freistellung nicht wieder regelmäßig am Proben- und/oder Auftrittsbetrieb teil, so wird die aktive Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt. Im Übrigen gelten die Abs.3 und 4.

(6)

Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind alle überlassenen Gewandteile, Instrumente und sonstige Gegenstände des Fanfarenzuges in einwandfreiem Zustand, gereinigt und geputzt, unaufgefordert beim zuständigen Wart abzugeben. Andernfalls wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet.

5.

Ausbildung und Aufnahmeprüfung

Art, Umfang, Dauer und Durchführung der musikalisch/künstlerischen Ausbildung sowie die Regularien der Aufnahmeprüfung, legt der Vorstand in Form von Richtlinien fest. Die entsprechenden Bestimmungen werden dem Mitglied vor Beginn der Ausbildung zur Kenntnis gebracht. Für die Ausbildung können Gebühren erhoben werden.

6.

Passives Mitglied im Fanfarenzug

(1)

Passives Mitglied im Fanfarenzug ist, wer nicht, noch nicht oder nicht mehr aktives Mitglied im Fanfarenzug ist und sich am Vereinsleben und dessen Gestaltung beteiligt. Passive Mitglieder sind in Stimm- und Wahlrechten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

(2)

Passive Mitglieder sollen in organisatorischen, administrativen und sonstigen Belangen mitarbeiten, insbesondere Aufgaben im Verein übernehmen bzw. an deren Erledigung mitwirken, sowie an Arbeitseinsätzen und an dafür vorgesehenen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

(3)

Passive Mitglieder können ggf. gem. §10 Abs. 2 der Satzung auch zur Ableistung von Arbeitsstunden oder ersatzweiser Leistung von Umlagen verpflichtet werden.

7.

Auftritte, Ständchen und Abordnungen

(1)

Auftritte des Fanfarenzugs sind nur im satzungsmäßigen Rahmen statthaft. Sie werden im Allgemeinen nur im Zugrahmen wahrgenommen.

(2)

Ständchen, namentlich musikalische Ehrerbietungen, können, sofern kein Auftritt ansteht, zu allen im Vereinsinteresse stehenden Anlässen gespielt werden. Dies sind insbesondere:

- für aktive Mitglieder zu runden Geburtstagen ab dem 30. in zivil,
- für aktive Mitglieder wahlweise entweder zur standesamtlichen oder zur kirchlichen Trauung im Gewand,
- für die Ehegatten aktiver Mitglieder zu runden Geburtstagen ab dem 30. in zivil,
- für die Eltern aktiver Mitglieder zu runden Geburtstagen ab dem 50. in zivil,
- für die Eltern aktiver Mitglieder zur goldenen Hochzeit in zivil.

(3)

Abordnungen, namentlich Delegationen, in zivil und im Gewand, können zu anderen den Verein betreffenden oder im Interesse des Vereins stehenden Anlässen entsandt werden.

(4)

Über Auftritte, Ständchen und Abordnungen befindet der Vorstand. Sonstige Aufführungen von Stücken, oder Teilen davon, aus dem Repertoire des „Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg a. d. Donau e. V.“ sowie die Nutzung vereinseigener Instrumente, Gewänder oder von Teilen davon, sind nur nach Genehmigung durch den Vorstand statthaft.

(5)

Als Anzugsordnung während des Auftrittes gilt:

- Tragen des Baretts auf dem Kopf,
- Hemd- und evtl. Wamskragen geschlossen,
- Ärmel nicht hochgeschoben,
- Gürtel geschlossen um den Wams,
- Hemd in der Hose,
- Strümpfe hochgezogen,
- bei abgelegtem Wams ist grundsätzlich der Gürtel zu tragen,
- Fanfaren müssen zu jedem Auftrittstermin geputzt sein,
- das Fanfarentuch muss während des Auftrittes an der Fanfare sein.

(6)

Gibt das Verhalten eines Mitglieds bei Auftritten, Ständchen oder Abordnungen Anlass zu Beanstandungen oder leistet es berechtigten Anordnungen der Vereinsführung oder der Gruppenleiter nicht Folge, so kann es durch den Vorsitzenden oder einen beauftragten Vertreter ganz oder teilweise von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen (suspendiert) werden. Die für die weitere Verpflegung, Unterbringung, Rückreise usw. anfallenden Kosten hat das suspendierte Mitglied selbst zu tragen. Dem Mitglied kann für die Dauer der Suspendierung auch das Tragen/Verwenden des überlassenen Gewandes des „Fanfarenzug „Ottheinrich“ Neuburg a. d. Donau e. V.“ sowie des überlassenen Instruments untersagt werden. Die satzungsmäßigen Regelungen zum Ausschluss aus dem Verein bleiben unberührt.

8.

Ehrungen

Mitglieder werden zu jedem 10. Mitgliedsjahr und zum 25. Mitgliedsjahr geehrt. Entsprechend lange aktive Mitgliedschaften erfahren eine besondere Würdigung.

9.

Datenschutz

Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder schriftlich einverstanden, dass ihre im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, Jahres- und Haushaltsplanung sowie Proben- und Auftrittorganisation benötigten personenbezogenen Daten und die ihrer gesetzlichen und/oder geschäftlichen Vertreter unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der europäischen Datenschutzverordnung DSGVO, per EDV für den Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Das Mitglied unterzeichnet eine Datenschutzerklärung.

10.

Regelung des Geschäftsbetriebes

(1)

Zur Regelung des Geschäftsbetriebes kann der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan festlegen und dazu Warte und Beauftragte bestellen. Warte und Beauftragte handeln ausschließlich im Auftrag des Vorstands. Sie sind weisungsgebunden und berichtspflichtig.

(2)

Bläsern, Trommlern und Fahenschwingern wird jeweils ein Gruppenleiter vorangestellt. Diesen und dessen Stellvertretung wählen die Gruppen intern. Hierzu gelten §§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 7 der Satzung entsprechend. Stehen keine Kandidaten zur Verfügung oder führt die Wahl zu keinem Ergebnis, kann der Vorstand geeigneten Personen die Leitung oder Stellvertretung übertragen.

(3)

Die Gruppenleiter und ihre Vertreter sind gegenüber dem Musikalischen Leiter weisungsgebunden. Aus ihren Reihen regelt der Musikalische Leiter seine Stellvertretung in musikalisch/künstlerischen Belangen.

(4)

Zur Sicherung des Proben-, Ausbildungs- und Auftrittsbetriebes, kann der Vorstand Übungsleiter und Dirigenten bestellen und ggf. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entschädigen.

11.

Finanzordnung

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Weiteres regelt bei Bedarf eine gesonderte Finanzordnung.

12.

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Regeln dieses Handbuches können gem. der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen und/oder haftungs- bzw. schadensersatzrechtliche Schritte nach sich ziehen.

13.

Handbuchänderungen

(1)

Anträge auf Änderung des Handbuches können von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

(2)

Der Vorstand kann eine Handbuchänderung mit einfacher Mehrheit beschließen. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3)

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft beschlossene Änderungen des Handbuchs verwerfen.

14.

Schlusswort

Dieses Handbuch wurde nach besten Wissen und Gewissen verfasst. Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll allen Mitgliedern eine Handreiche und Orientierungshilfe innerhalb des Fanfarenzuges sein.

Die Mitgliederversammlung
Neuburg an der Donau, den